



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Juni 2022
(OR. en)

9671/22
ADD 1

JAI 780
COPEN 218

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

| | |
|----------------|---|
| Absender: | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 25. Mai 2022 |
| Empfänger: | Generalsekretariat des Rates |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2022) 249 final |
| Betr.: | ANHANG der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat Künftige Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen für den Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 249 final.

Anl.: COM(2022) 249 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.5.2022
COM(2022) 249 final

ANNEX

ANHANG

der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat

**Künftige Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen für den Verstoß gegen restriktive
Maßnahmen der Union**

1.1. Einführung

Die Aufnahme des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union in die Kriminalitätsbereiche gemäß Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) würde es der Kommission ermöglichen, im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens eine Richtlinie vorzuschlagen, mit der die Definitionen von Straftaten und Sanktionen angeglichen werden könnten.

Ein solcher Vorschlag der Kommission müsste den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit entsprechen, die für alle EU-Maßnahmen gelten.¹ Er müsste auch mit den Anforderungen an eine bessere Rechtsetzung im Einklang stehen.² Darüber hinaus müssten in dem Vorschlag die Besonderheiten des Strafrechts berücksichtigt werden.³ Insbesondere müssten bei der Angleichung der strafrechtlichen Definitionen und Sanktionen die Unterschiede zwischen den Strafrechtssystemen der Mitgliedstaaten, v. a. in Bezug auf Sanktionen, beachtet werden.

Ferner müsste die entsprechende Richtlinie die Grundrechte achten und mit den Grundsätzen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁴ (im Folgenden die „Charta“) im Einklang stehen. Es müsste vor allem sichergestellt werden, dass die Bestimmungen der Richtlinie mit dem Recht auf Freiheit und Sicherheit, dem Schutz personenbezogener Daten, dem Eigentumsrecht, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, der Unschuldsvermutung und dem Recht auf Verteidigung, den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit einschließlich des Verbots der Rückwirkung strafrechtlicher Sanktionen und der Verhältnismäßigkeit von Straftaten und Strafen sowie mit dem Grundsatz „ne bis in idem“ in Einklang stehen.

Die künftige Richtlinie würde eine Reihe strafrechtlicher Aspekte umfassen, die in Richtlinien der Union auf der Grundlage von Artikel 83 AEUV gewöhnlich enthalten sind. Im Folgenden sind Beispiele möglicher Bestimmungen aufgelistet, die in den künftigen Legislativvorschlag aufzunehmen wären.

1.2. Anwendungsbereich

In der ersten Bestimmung würden Zweck und Anwendungsbereich der Richtlinie festgelegt und es würde insbesondere klargestellt, dass sie für den Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union gilt. Diese restriktiven Maßnahmen werden gemäß Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 215 AEUV erlassen und umfassen gezielte

¹ Artikel 5 Absätze 1 und 4 des Vertrags über die Europäische Union; Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

² Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Auf dem Weg zu einer europäischen Strafrechtspolitik: Gewährleistung der wirksamen Durchführung der EU-Politik durch das Strafrecht“, KOM(2011) 573 endg. vom 20.9.2011; Schlussfolgerungen des Rates zu Leitlinien für künftige strafrechtliche Bestimmungen im EU-Recht, Ratsdokument 14162/09 vom 9.10.2009; Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Mai 2012 zu einem EU-Ansatz zum Strafrecht, ABl. C 264 E vom 13.9.2013, S. 7.

⁴ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391).

Einzelmaßnahmen, d. h. die Sicherstellung von Vermögenswerten, Verbote der Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen und Einreisebeschränkungen (Reiseverbote) sowie sektorbezogene restriktive Maßnahmen, d. h. Waffenembargos oder wirtschaftliche und finanzielle Maßnahmen (z. B. Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Beschränkungen für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen wie Bankdienstleistungen).

1.3. Begriffsbestimmungen

Dieser Artikel der Richtlinie würde alle einschlägigen Begriffsbestimmungen enthalten, gegebenenfalls auch durch Querverweise auf die Bestimmungen der Verordnungen und Beschlüsse des Rates über restriktive Maßnahmen. Diese Begriffsbestimmungen würden unter anderem die Begriffe „restriktive Maßnahmen“, „benannte Organisation“ und „benannte Person“ umfassen. Ein relevantes Beispiel für eine strafrechtliche Maßnahme, die ähnliche Querverweise enthält, ist die Richtlinie 2014/57/EU über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsrichtlinie)⁵.

1.4. Straftaten einschließlich Anstiftung, Beihilfe und Versuch

Die Artikel über die Straftaten, die durch die Richtlinie angeglichen werden sollen, würden präzise Definitionen verschiedener Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union enthalten, wie z. B.:

- die direkte oder indirekte Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für eine benannte Person/Organisation oder zu deren Gunsten;
- die unterlassene Sicherstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, die sich im Besitz einer gelisteten Person oder Organisation befinden oder von dieser gehalten oder kontrolliert werden;
- die Mitwirkung an verbotenen Finanztätigkeiten, z. B. die Bereitstellung verbotener Darlehen oder Kredite;
- die Beteiligung an verbotenen Handels-, Geschäfts- oder sonstigen Tätigkeiten wie der Ein- oder Ausfuhr von Waren und Technologien, die Gegenstand von Handelsverboten sind, oder die Erbringung verbotener Dienstleistungen;
- der Verstoß gegen geltende Bedingungen im Rahmen von Genehmigungen, die von den zuständigen Behörden erteilt wurden;
- die Nichteinhaltung jeglicher Informationspflichten gegenüber den Behörden, z. B. der Verpflichtung, Vermögenswerte anzugeben, die sich im Besitz einer benannten Person oder Organisation befinden oder von dieser gehalten oder kontrolliert werden;
- die Mitwirkung an Handlungen oder Tätigkeiten, mit denen direkt oder indirekt versucht wird, die restriktiven Maßnahmen wissentlich und absichtlich zu umgehen, unter anderem durch Beteiligung an Systemen zur Verschleierung der Vermögenswerte oder der Beteiligung benannter Personen/Organisationen, durch Unterstützung der Adressaten restriktiver Maßnahmen, um deren Auswirkungen zu umgehen, oder durch Bereitstellung irreführender Informationen für Behörden;

⁵ Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie), ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 179, Artikel 2.

- die Nichtmeldung eines Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen oder Tätigkeiten, mit denen unter Verstoß gegen eine spezifische Meldepflicht Maßnahmen umgangen werden sollen.

Die Straftaten, die angeglichen werden sollen, müssten, sofern nichts anderes bestimmt ist, vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig erfolgen, in dem Wissen, dass das Verhalten Personen, Organisationen, Tätigkeiten oder Vermögensgegenstände betrifft, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, bzw. es müssten restriktive Maßnahmen oder damit zusammenhängende rechtliche Verbote missachtet werden (absichtliche Unkenntnis).

Die Richtlinie würde auch damit zusammenhängende Straftaten wie Geldwäsche umfassen. In Bezug auf letztere würden die Mitgliedstaaten durch eine Bestimmung verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Straftatbestand der Geldwäsche gemäß Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/1673⁶ für Vermögensgegenstände gilt, die aus von der Richtlinie erfassten Straftaten stammen.

Darüber hinaus würde die Richtlinie eine Bestimmung enthalten, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, sicherzustellen, dass die Anstiftung, die Beihilfe zur Begehung der in der Richtlinie genannten Straftaten sowie der Versuch, solche Straftaten zu begehen, als Straftaten geahndet werden können.⁷

1.5. Sanktionen gegen natürliche und juristische Personen

Die nach Artikel 215 AEUV angenommenen Verordnungen des Rates enthalten stets eine Bestimmung, mit der die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, nationale Vorschriften zu erlassen, die wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnungen vorsehen.⁸ Da diese Verpflichtung erhebliche Unterschiede zwischen Höhe und Art der Sanktionen aufweist, sollte die künftige Richtlinie einen Artikel über Sanktionen für natürliche Personen enthalten. Diese Sanktionen würden für alle in Abschnitt 1.4 genannten Straftaten gelten und die Mitgliedstaaten verpflichten, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen und ein bestimmtes Mindestmaß an strafrechtlichen Höchststrafen, einschließlich Geldbußen für natürliche Personen, festzulegen. Diese Sanktionen sollten in einem angemessenen Verhältnis zur erheblichen Schwere der Straftaten stehen.⁹

Darüber hinaus würde die Richtlinie eine Bestimmung über die Verantwortlichkeit juristischer Personen enthalten. Diese Bestimmung würde für alle in Abschnitt 1.4 genannten Straftaten gelten. Gemäß dieser Bestimmung müssten die Mitgliedstaaten Sanktionen und die Verantwortlichkeit juristischer Personen vorsehen für:

⁶ Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 22).

⁷ Richtlinie (EU) 2017/1371 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug („PIF-Richtlinie“), ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29, Artikel 5; Marktmissbrauchsrichtlinie, Artikel 6.

⁸ Siehe beispielsweise Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, konsolidierte Fassung abrufbar unter [EUR-Lex - 02014R0833-20220413 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#).

⁹ Siehe auch PIF-Richtlinie, Artikel 7; Marktmissbrauchsrichtlinie, Artikel 7.

- i) eine Straftat nach Abschnitt 1.4, die zu ihren Gunsten von Personen begangen wurde, die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehaben; oder
- ii) mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch Personen in Führungspositionen, die die Begehung einer der oben genannten Straftaten durch eine ihr unterstellte Person zugunsten dieser juristischen Person ermöglicht haben.¹⁰

Die Richtlinie würde auch die für juristische Personen geltenden Sanktionen angleichen. Insbesondere wären die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne der in Abschnitt 1.4. erörterten einschlägigen Bestimmungen verantwortliche juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden, darunter:

- Geldstrafen oder Geldbußen;
- vorübergehender Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Beihilfen und Genehmigungen;
- vorübergehendes oder dauerhaftes Verbot der Ausübung einer Geschäftstätigkeit;
- Entziehung von Genehmigungen und Zulassungen für Tätigkeiten, die zur Begehung der Straftat geführt haben;
- Unterstellung unter gerichtliche Aufsicht;
- gerichtlich angeordnete Auflösung und
- die vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.¹¹

Darüber hinaus könnte die Richtlinie vorsehen, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen sollten, um juristische Personen, die von der Begehung von Straftaten durch andere begünstigt werden, die gegen restriktive Maßnahmen der Union verstoßen, mit Geldstrafen zu ahnden, deren Höchstmaß mindestens einen bestimmten Prozentsatz des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person im Geschäftsjahr vor der Entscheidung zur Verhängung einer Geldbuße betragen sollte.

Die Verantwortlichkeit juristischer Personen würde die Möglichkeit eines Strafverfahrens gegen natürliche Personen, die die in Abschnitt 1.4 genannten Straftaten begangen haben, nicht ausschließen.

1.6. Erschwerende und mildernde Umstände

Die Richtlinie würde auch einen Artikel mit den erschwerenden Umständen, die bei der Verhängung von Sanktionen für eine Straftat im Sinne von Abschnitt 1.4 zu berücksichtigen sind, enthalten. Diese erschwerenden Umstände wären u. a.:

- Schwerwiegende Folgen des Verstoßes im Hinblick auf die Zwecke der restriktiven Maßnahmen;
- hoher Wert der betreffenden Gelder, wirtschaftlichen Ressourcen, Güter oder Technologien;

¹⁰ Siehe auch PIF-Richtlinie, Artikel 6; Marktmissbrauchsrichtlinie, Artikel 8.

¹¹ Siehe auch PIF-Richtlinie, Artikel 10; Marktmissbrauchsrichtlinie, Artikel 9.

- die Straftat wurde von einem Beamten in Ausübung seiner Dienstpflichten begangen;
- die Straftat wurde im Rahmen einer privaten beruflichen Tätigkeit begangen, unter anderem durch Verletzung der jeweiligen beruflichen Pflichten;
- die Straftat wurde im Zusammenhang mit einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI begangen¹²;
- für die Straftat wurden falsche oder gefälschte Dokumente verwendet;
- der Täter hat ähnliche frühere Verstöße gegen das Unionsrecht über restriktive Maßnahmen begangen;
- der Täter hat Ermittlungstätigkeiten aktiv behindert oder Zeugen eingeschüchtert oder auf diese eingewirkt, und
- mit der Straftat wurden direkt oder indirekt erhebliche finanzielle Vorteile erwirtschaftet oder sollten erwirtschaftet werden (wobei der Begriff „erhebliche finanzielle Vorteile“ in einem Erwägungsgrund näher definiert werden sollte).

Die Richtlinie würde ebenso einen Artikel mit den mildernden Umständen, die bei der Verhängung von Sanktionen für eine Straftat im Sinne von Abschnitt 1.4 zu berücksichtigen sind, enthalten. Insbesondere wären die Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel verpflichtet, dafür zu sorgen, dass im Zusammenhang mit den oben genannten Straftaten bestimmte Tatsachen als mildernde Umstände betrachtet werden. Dies würde beispielsweise für die Tatsache gelten, dass ein Täter den Verwaltungs- oder Justizbehörden Informationen zur Verfügung gestellt hat, die sie auf andere Weise nicht hätten erhalten können, und ihnen dabei geholfen hat, die anderen Straftäter zu identifizieren oder vor Gericht zu bringen oder Beweise zu finden.

1.7. Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit

Die Richtlinie würde auch eine Bestimmung über die gerichtliche Zuständigkeit enthalten. Unter anderem müsste ein Mitgliedstaat nach dem Beispiel des Artikels 11 der Richtlinie (EU) 2017/1371 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug („PIF-Richtlinie“) die gerichtliche Zuständigkeit für die in Abschnitt 1.4 genannten Straftaten begründen, wenn die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wird oder wenn es sich bei dem Täter um einen seiner Staatsangehörigen handelt. Darüber hinaus wären die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Kommission zu unterrichten, wenn sie beschließen, ihre Zuständigkeit auf folgende Straftaten auszuweiten:

- i) wenn sie von Personen begangen wurden, deren gewöhnlicher Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet liegt,
- ii) wenn sie zugunsten einer in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen juristischen Person begangen wurden, oder
- iii) wenn sie von einem ihrer Beamten bei der Ausübung seiner Dienstpflichten begangen wurden.

In Fällen, in denen es sich bei dem Täter um einen ihrer Staatsangehörigen handelt, dürften die Mitgliedstaaten die Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht an die Bedingung knüpfen, dass die Strafverfolgung nur

¹² Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).

- i) nach einer Anzeige des Opfers an dem Ort, an dem die Straftat begangen wurde, oder
- ii) nach einer Benachrichtigung durch den Staat, in dem sich der Tatort befindet, eingeleitet werden kann.

Die gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates enthalten systematisch die folgende Gerichtsstandsklausel:

„Diese Verordnung gilt

- a) im Gebiet der Union einschließlich ihres Luftraums,
- b) an Bord von Luftfahrzeugen und Schiffen, die der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterstehen,
- c) für alle Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- d) für alle nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- e) für juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden.“

Dies würde auch in der Richtlinie zum Ausdruck kommen. Insbesondere wären die Mitgliedstaaten nach Buchstabe e verpflichtet, ihre strafrechtliche Zuständigkeit auf Personen aus Drittstaaten außerhalb der EU auszuweiten, sofern ihre Geschäftstätigkeit einen Zusammenhang mit der EU aufweist (der auch ihre Vermögenswerte betreffen kann).

1.8. Verjährungsfristen

Die Richtlinie würde eine Bestimmung enthalten, die für alle in Abschnitt 1.4 genannten Straftaten gilt, für die eine Mindestverjährungsfrist festgelegt werden muss, sowie eine Bestimmung über die Verjährungsfrist für die Vollstreckung von Sanktionen nach einer rechtskräftigen Verurteilung. Ein einschlägiges Beispiel findet sich in Artikel 12 der PIF-Richtlinie. Gemäß diesem Artikel müssen die Mitgliedstaaten

- i) Verjährungsfristen für einen ausreichend langen Zeitraum nach Begehung der Straftaten im Sinne der Richtlinie festlegen, damit diese Straftaten wirksam bekämpft werden können, wobei Mindestverjährungsfristen für Straftaten gelten müssen, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren geahndet werden können;
- ii) die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Vollstreckung von Sanktionen zu ermöglichen.

1.9. Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie mit Drittstaaten

Um die Untersuchung von Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug zu verbessern, würde die Richtlinie eine Bestimmung zur Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, einschließlich Eurojust und Europol, enthalten.¹³ Diese Bestimmung der Richtlinie würde auch den Austausch

¹³ Siehe auch PIF-Richtlinie, Artikel 15.

von praktischen Informationen (insbesondere Umgehungsmuster, z. B. Strukturen zur Verschleierung des tatsächlichen Eigentums/der tatsächlichen Kontrolle von Vermögenswerten) mit Behörden in anderen Mitgliedstaaten und mit der Kommission erleichtern.

1.10. Hinweisgeber

Um die Wirksamkeit der restriktiven Maßnahmen der Union zu erhöhen, hat die Kommission kürzlich das „EU Sanctions Whistle-blower Tool“¹⁴ eingeführt. Angesichts der Bedeutung der Beiträge von Hinweisgebern zur ordnungsgemäßen Anwendung der restriktiven Maßnahmen der Union würde der Vorschlag der Kommission die Mitgliedstaaten verpflichten, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der durch die Richtlinie (EU) 2019/1937¹⁵ gewährte Schutz für Personen gilt, die Straftaten im Sinne der Richtlinie melden. Ferner würden die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personen, die Straftaten im Sinne der Richtlinie melden und Beweise vorlegen oder anderweitig an der Ermittlung, Strafverfolgung oder gerichtlichen Entscheidung hinsichtlich dieser Straftaten mitwirken, im Rahmen von Strafverfahren die notwendige Unterstützung und Hilfe erhalten.¹⁶

2. AUSBLICK

Sobald der Rat eine Einigung erzielt und das Europäische Parlament seine Zustimmung dazu erteilt, den Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union in die Kriminalitätsbereiche nach Artikel 83 Absatz 1 AEUV aufzunehmen, könnte die Kommission im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens unverzüglich einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der strafrechtlichen Definitionen und Strafen unterbreiten.

Ein solcher Vorschlag der Kommission müsste den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit entsprechen, die für alle EU-Maßnahmen gelten.¹⁷ Er müsste auch mit den Anforderungen an eine bessere Rechtsetzung im Einklang stehen.¹⁸

¹⁴ Europäische Kommission, Überblick über Sanktionen und damit zusammenhängende Instrumente, abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/international-relations/restrictive-measures-sanctions/overview-sanctions-and-related-tools_en#whistleblower.

¹⁵ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

¹⁶ Siehe auch Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG, COM(2021) 851 final vom 15.12.2021, Artikel 13.

¹⁷ Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 4 EUV; Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

¹⁸ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).